



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Grundsätzliches

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist ergänzend zum § 9 der Vereinssatzung. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Unterpächter verbindlich. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder und Unterpächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Das Beitragsaufkommen ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Alle Mitglieder müssen deshalb ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich und in vollem Umfang nachkommen.

in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind zu den angegebenen Fristen zur Zahlung fällig und werden im SEPA-Einzugsverfahren von den jeweiligen Girokonten eingezogen.

Nicht eingelöste Forderungen des Vereins werden im Mahnverfahren bearbeitet.

2. Beiträge, Gebühren, Kosten

Kostenart	Betrag	Zahlungszeitraum	Termin der Zahlung/Belastung
Aufnahmegebühr	25,00 €	Einmalig	bei Vereinseintritt vom Gartenpächter
Umschreibgebühr	25,00 €	Einmalig	Vom Gartenneupächter
Schätzgebühr (vom Gartenübergeber je Schätzer 50 €)	100,00 €	Einmalig	bar bei Gartenschätzung vom Gartenübergeber
Mitgliedsbeiträge Vollmitglied (Gartenpächter) Verein 22,00 Euro Stadtverband 15,00 Euro Landesverband 15,00 Euro Familienmitglied Förderndes Mitglied Kind/Jugend (bis 18 Jahre)	52,00 € 11,00 € 22,00 € 5,50 €	Jährlich	4. Woche März <u>Bei Vereinseintritt nach 30.06. ist der halbe Beitragssatz fällig.</u>
Mitgliedsbeitrag - Neumitglied (Gartenpächter Eintritt nach 01.04.)	22,00 €	Jährlich	bei Vereinseintritt



KLEINGARTENVEREIN EXERZIERPLATZ E. V. - BAYREUTH

IM STADTVERBAND BAYREUTH DER KLEINGÄRTNER E. V.

Wassergeldvorauszahlung	18,00 €	Jährlich	4. Woche April
Gartenpacht (0,0511 €/m ² an Stadt Bayreuth zzgl. 2,50 Euro/Garten für Gemeinschaftsflächen)		Jährlich	4. Woche August
Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Stundenzahl jeweils von Mitgliederversammlung festgelegt)	20,00 €	Stunde/ jährlich	4. Woche November
Wasserabrechnung + 3,00 € Instandhaltungs- und Zählerablesegebühr + evtl. Zuschlag wegen Differenz Hauptzähler/ Verbrauch der Gärten (sog. Leitungsverlust Bekanntgabe in den Schaukästen)	2,40 €/m³	Jährlich	4. Woche Februar im Folgejahr
Gebühr für verschlossene Gartentüren (bei Wasseröffnung und -schließung)	20,00 €	Frühjahr Herbst	Nach Wasseröffnung Nach Wasserschließung
Gebühr für nicht angebrachte Wasseruhr (bei Wasseröffnung)	20,00 €	Frühjahr	Nach Wasseröffnung
Gebühr für nicht zugängliche und verdreckte Wasserschächte	20,00 €		Nach Wasseröffnung bzw. nach Wasserschließung
Allgemeine Gartenunfallversicherung (Pflichtversicherung pro Pächter)	3,00 €	Jährlich	4. Woche Dezember
Gartenlaubenversicherung (Pflichtversicherung nach jeweiliger Versicherungshöhe des Objektes)		Jährlich	4. Woche Dezember
Mindestbeitrag (10.000 Euro Versicherungssumme)	15,00 €		
Miete Vereinsheim (inklusive Nebenkosten Strom/Heizung/Wasser, zuzüglich Kautions 150,00 Euro)	150,00 €		Pro Vermietung
Toilettennutzung (Außentoilette) (Wasser, Strom, Reinigung)	10,00 €	Jährlich	März
Toilettenschlüssel (Außentoilette)	36,00 €	Einmalig	Bei Übergabe
Entsorgung Chemietoiletten (Fäkaliengrube)6718	2,00 €		Bei Entleerung



4. Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, wird auf § 9 der Satzung zur Möglichkeit zur Erhebung von Umlagen verwiesen. Diese darf 500,00 € pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.

Dabei handelt es sich um Sonderumlagen

- zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen,
- zur Sanierung baulicher Anlagen oder Versorgungsleitungen des Vereins,
- zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

5. Rücklagen

Der Verein darf für die erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen Rücklagen bilden. Die Rücklagen sind zweckgebunden aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen aufzubauen.

6. Wasserversorgung

Die individuellen Verbrauchskosten werden in der Finanzanforderung ausgewiesen. Der gesamte Schwund (Zählerdifferenzen zwischen Verbrauch Hauptzähler und Summe aller Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen aufgeteilt.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zulässig. Änderungen des Vorstandes, sofern nicht durch Dritte bestimmt, gelten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung

Ändern sich Beiträge, Gebühren, Kosten oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, passt der Vorstand den entsprechenden Betrag an.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 07.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt für alle Zahlungsanforderungen ab dem Geschäftsjahr 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bayreuth, 07.02.2026

J. Keßler
Vorsitzender

L. Mann
Kassier